

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher am 16. Februar 1993 die Errichtung der "Kulturstiftung" beschlossen.

S t i f t u n g s s a t z u n g

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Absatz 1

Die Stiftung führt den Namen "Kulturstiftung".

Absatz 2

Sie ist eine rechtlich unselbständige Stiftung mit Sitz in 76698 Ubstadt-Weiher.

§ 2

Stiftungszweck

Absatz 1

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kulturarbeit in Ubstadt-Weiher.

Absatz 2

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- a) Gewährung von Zuschüssen an kulturellen Vereine
- b) Förderung der Kulturarbeit der Gemeinde Ubstadt-Weiher
- c) Förderung von Einzelpersonen (zum Beispiel Begabtenförderung bei sozial Schwachen).

Absatz 3

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Absatz 1

Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der § 51 bis 68 AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.

Absatz 2

Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Finanzierung

Die Aufgaben der "Kulturstiftung" sollen aus folgenden Mittel finanziert werden:

- a) Zuschüsse von öffentlichen und privaten Stellen
- b) Spenden und sonstigen Zuwendungen

§ 5
Vertretung der Kulturstiftung

Die "Kulturstiftung" wird durch die Organe der Gemeinde Ubstadt-Weiher verwaltet. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Gemeinde Ubstadt-Weiher in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen der "Kulturstiftung" werden durch den Gemeinderat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 7
Auflösung der "Kulturstiftung"

Bei Auflösung der "Kulturstiftung" und bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Gemeinde Ubstadt-Weiher, welches sie ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 16. März 1993

Helmut Kritzer
Bürgermeister

Hinweis!

Beim hier abgedruckten Satzungstext handelt es sich **nicht** um die Originalfassung. Zum besseren Verständnis wurden die Änderungssatzungen, jeweils in ihrer aktuellsten Version, in die Ursprungssatzung eingearbeitet. Auf das Änderungsdatum wird bei den betroffenen Paragraphen jeweils verwiesen.

Da Übertragungsfehler nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, kann die dargestellte Satzung lediglich als Orientierung dienen. Rechtsverbindliche Entscheidungen sollten darauf basierend **nicht** getroffen werden.

Die jeweilige Originalfassung einschließlich Änderungssatzungen können bei der Verwaltung zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen, oder bei Bedarf auch in Kopie bereitgestellt werden.

Ihre Gemeindeverwaltung berät Sie diesbezüglich gerne, Telefon 07251/617-53.